

BE Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.



Gesuch (Vorgehen)	Mindestalter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 17 Jahre ▪ Das Gesuch kann frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters eingereicht werden.
	Gesuchsformular	Erhältlich bei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Download unter www.mfk.bl.ch ▪ Gemeindeverwaltungen ▪ Kantonalen Polizeiposten ▪ Motorfahrzeugkontrolle in Füllinsdorf
	Passfoto	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Farbig ▪ Keine Computerausdrucke ▪ Aktuell ▪ Frontaufnahme ▪ Format ca. 35 x 45 mm ▪ Beide Augen müssen auch bei Brillenträgern gut sichtbar sein ▪ Keine Kopfbedeckungen
	Sehtest	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gültigkeit: 2 Jahre ▪ Ausstellung durch einen anerkannten Schweizer Optiker oder Arzt
	Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei einer erstmaligen Gesuchsstellung ist eine Bestätigung der Personalien durch die Einwohnerkontrolle oder die Motorfahrzeugkontrolle nötig. Wird das Gesuch bei der Einwohnerkontrolle abgegeben, darf es nicht mehr ausgehändigt werden
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)
Lernfahrausweis	Gültigkeit Lernfahrausweis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 24 Monate / keine Verlängerung möglich
	Berechtigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es dürfen nur Lernfahrten mit der entsprechenden Kategorie durchgeführt werden
	Lernfahrten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernfahrausweis notwendig ▪ Begleitperson erforderlich, wenn nicht im Besitz des Führerausweises für das Zugfahrzeug ▪ Lernfahrten dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzt ▪ Es dürfen nur Passagiere mitgeführt werden, die auch im Besitz der Kategorie BE sind ▪ L-Schild erforderlich
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)

Praktische Führer- prüfung	Prüfungsfahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von min. 1000 kg, die eine Geschwindigkeit von min. 80 km/h erreicht und die nicht der Kategorie B zuzurechnen ist. Das Gesamtzuggewicht muss gemäss Fahrzeugausweis mehr als 3'500 kg betragen Der Anhänger muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie das Zugfahrzeug. Der geschlossene Körper des Anhängers kann geringfügig weniger breit sein sofern die Sicht nach hinten über Aussenspiegel des Zugfahrzeuges sichergestellt ist. Der Anhänger muss mit einem Betriebsgewicht von min. 800 kg verwendet werden ▪ Fragen zum Prüfungsfahrzeug beantwortet die Motorfahrzeug-Prüfstation (Tel. 061 416 46 46)
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFP (SGS 481.51)
Führerausweis	Weitere Berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum Führen von Fahrzeugkombinationen der Kategorien DE sowie der Unterkategorien C1E und D1E, wenn der Fahrzeugführer den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt
	Zustellung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach bestandener praktischer Prüfung innert 10 Arbeitstagen per Post
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)

Weitere Information:

Wir empfehlen Ihnen die Fahrausbildung mit einer Fahrschule frühzeitig zu planen, damit die Fristen (Laufzeit des LFA bzw. Anmeldefristen zu den Prüfungen) eingehalten werden können. Ein zweiter Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie ist mit Auflagen verbunden.